

2051

Anlage 6

Art der Verkehrsbeteiligung

	Schlüssel-Nr.
1. Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) und Kleinkrafträder (Mokicks sowie Roller) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h, mit Versicherungskennzeichen	01
2. Mofa 25, Fahrräder mit Hilfsmotor (einschl. Leichtmofas) mit einem Hubraum bis 50 cm ³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h, mit Versicherungskennzeichen	02
3. Krafträder: Motorräder mit einem Hubraum über 125 cm ³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW	11
4. Leichtkrafträder (Motorrad, Motorroller) über 50 bis 125 cm ³ Hubraum und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW	12
5. Kraftroller (Motorroller) mit einem Hubraum über 125 cm ³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW	15
6. Personenkraftwagen (einschl. „M1“-Fahrzeuge) mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschl. Führersitz). Mit Anhänger; Zusatzsignatur auf Blatt 2 der Verkehrsunfallanzeige (72-74); dazu auch: Anlage 3, Ziffer 2.15.	21
7. Kraftomnibusse, auch mit Anhänger: Nicht an Oberleitungen gebundene Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschl. Führersitz), die nicht den Positionen 8 bis 10 zugeordnet werden können	31
8. Reisebusse: Busse, die im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen, Mietomnibusverkehr) eingesetzt werden	32
9. Linienbusse: Busse, die auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten regelmäßigen Verkehrsverbindung eingesetzt werden	33
10. Schulbusse: Busse (gem. Schlüssel-Nr. 31), die für Schülerbeförderungen besonders eingesetzt werden und an der Stirn- und Rückseite entsprechend gekennzeichnet sind	34
11. Oberleitungssomnibusse, auch mit Anhänger	35
12. Liefer- und Lastkraftwagen, auch Dreiradkraftfahrzeuge, die ausschließlich oder hauptsächlich der Beförderung von Gütern dienen. Fahrzeuge mit Spezialaufbauten, wie z.B. Viehtransportwagen, Silofahrzeuge; Mannschaftstransportwagen (soweit nicht unter 20.): ohne Anhänger	41
mit Anhänger	45
13. Liefer- und Lastkraftwagen mit Tankauflagen: Normale Lastkraftwagen, bei denen auf der Ladefläche ein Behälter für gefährliche Güter z.B. brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe aufgelegt ist (ohne Tankkraftwagen 19. oder 20.): ohne Anhänger	43
mit Anhänger	48
14. Sattelschlepper, auch mit Auflieger. Einschließlich Auflieger mit Spezialaufbau, aber ohne Auflieger als Tankwagen	51
15. Sattelschlepper mit Auflieger als Tankwagen. Sattelzüge, bei denen der Auflieger zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie z.B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen dient	52
16. Landwirtschaftl. Zugmaschinen, auch mit Anhänger	53
17. Andere Zugmaschinen, auch mit Anhänger, ohne die mit Tankwagen	54
18. Andere Zugmaschinen mit Tankwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern, wie z.B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen	55
19. Tankkraftwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern, wie z.B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen	57
20. Lastkraftwagen mit Spezialaufbau, wie Milchtankkraftwagen, andere Tankkraftwagen als die unter 19. genannten, Silofahrzeuge, Viehtransportwagen, Langmaterialfahrzeuge, Betontransport- und Lieferwagen, Kräffahrzeugtransportwagen usw.	58
21. Übrige Kraftfahrzeuge, wie Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Straßenreinigungsfahrzeuge, Müllwagen, Kanalreinigungs- und Schlammsaugwagen, Steigleitern, Abschlepp- und Kranwagen, Hub- und Gabelstapler, Bagger, Lader, Arbeitsmaschinen für Bodenbearbeitung, Straßenbau und Unterhaltung, Geräteträger für Land- und Forstwirtschaft, Prüf-, Meß-, Registrer-, Funk- und Fernmelbewagen, Werkstattwagen, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Wohnwagen (ohne Pkw als Zugfahrzeug; Pkw mit Wohnwagen unter 6.), Bestattungswagen, Krankenfahrtstühle usw.	59
22. Straßenbahnen (nur Schienenfahrzeuge). Benutzer von Straßenbahnen, die unmittelbar beim Ein- oder Aussteigen in einen Unfall verwickelt wurden, sind nicht als Fußgänger zu rechnen; sie gelten als Fahrzeuginsassen.	61

Schlüssel-Nr.

2051

23. Eisenbahnen (nur Schienenfahrzeuge), die mit Straßenbenutzern kollidierten.....	62
24. Fahrräder; als Radfahrer sind auch Personen zu erfassen, die ein Rad auf der Fahrbahn schieben und dabei in einen Unfall verwickelt werden.....	71
25. Fußgänger. Hierzu zählen auch Fußgänger mit Hunden oder Kinderwagen, Skiläufer und spielende Kinder (auch auf Rollschuhen, Rollern oder Schlitten) sowie Kinder in Kinderwagen. Nicht als Fußgänger zu zählende Unfallbeteiligte siehe unter 30.	81
26. Handwagen, Handkarren.....	82
27. Tierführer/Treiber, die selbst oder deren Tiere in einen Unfall verwickelt werden	83
28. Bespannte Fuhrwerke.....	91
29. Sonstige und unbekannte Fahrzeuge. Hierzu zählen alle übrigen Fahrzeuge, auch solche mit eigenem Antrieb, aber ohne amtliches Kennzeichen. Eine Zuordnung zu dieser Position erfolgt ferner, wenn bei einem Unfall die genaue Art des Fahrzeuges wegen Unfallflucht nicht festgestellt werden kann.....	92
30. Andere Personen. Zu Fuß Gehende, die durch ihr besonderes Verhalten bzw. verkehrsrechtliche Vorschriften sich vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie z.B.: Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Lastenträger. Außerdem sind hier Reiter aufzuführen sowie solche Personen, die - ohne Straßenbenutzer gewesen zu sein - unmittelbar unfallbeteiligt waren. Personen, die mit dem Fahrzeug noch in direkter Verbindung stehen, wie z.B. der entladende Fahrer eines Lastkraftwagens, der sein Fahrzeug schiebende Fahrzeugführer, sind nicht als „Fußgänger“ oder „Andere Personen“ näherzuweisen. In solchen Fällen ist das Fahrzeug (Fahrzeugführer) Unfallbeteiligter.....	93